

## **Satzung des Vereins „We integrate“**

### **Präambel**

Der Verein „We integrate“ setzt sich für die Integration von politisch Verfolgten, sowie von Flüchtlingen ein. Er unterstützt darüber hinaus ausländische Mitbürger und Mitbürgerinnen, die auf Grundsicherungsleistungen oder entsprechende Sozialleistungen angewiesen sind, bei der Überwindung von Notlagen.

Im Folgenden wird der oben genannte **Personenkreis „Zielgruppe“** genannt. Die Vereinsaktivitäten widmen sich schwerpunktmäßig der Unterstützung, Beratung und Begleitung dieser Menschen. Sie dienen unter anderem dazu, der oben genannten Zielgruppe zu einer eigenständigen Lebensführung zu verhelfen und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „We integrate“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Integration von politisch Verfolgten und Flüchtlingen, sowie von bedürftigen, ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind und sich in einer Notlage befinden.

Integration ist kein einseitiger Prozess. Zur Verbesserung der Integrationschancen gehört daher auch die Sensibilisierung und Aufklärung der Aufnahmegesellschaft für die Anliegen und Bedürfnisse der Zielgruppe im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Diese Bildungsmaßnahmen sollen auch der Förderung der Toleranz und Völkerverständigung dienen. Darüber hinaus fördert der Verein im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für die Zielgruppe das Wissen um Rechte und Pflichten in unserem demokratischen Staatswesen.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere:

- Politisch Verfolgte nach Artikel 16 a GG
- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylsuchende und Geduldete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten,
- Ausländische Mitbürger/innen, die Grundsicherungsleistungen nach dem zweiten und zwölften Sozialgesetzbuch erhalten.

Zur Umsetzung des Vereinszwecks und der Vereinsaktivitäten fördert der Verein auch das freiwillige Engagement in der Aufnahmegesellschaft zugunsten dieser Zielgruppe. Dazu gehört die Akquise, Koordination und Beratung von Ehrenamtlichen, die sich im Rahmen ihres Engagements um Personen aus der Zielgruppe des Vereines kümmern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat einen ideellen, organisatorischen und fachlichen Zweck. Er bietet einen Rahmen für Leistungen, Angebote und Projekte im Kontext der Integration der Zielgruppe, unabhängig von deren Nationalität, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Sexualität und Aufenthaltstitel.

### **§3 Vereinsaktivitäten**

Um die Vereinsziele zu erreichen, werden verschiedene Aktivitäten organisiert, geplant und durchgeführt. Ziel der Aktivitäten sind im Schwerpunkt die Förderung des Integrationsprozesses der Zielgruppe (vgl. Präambel). Integration ist ein wechselseitiger Prozess, weshalb die Vereinsaktivitäten auch auf hier lebende Personen/ Bürger abzielen sollen, um das gegenseitige Verständnis, Offenheit und Kontaktmöglichkeiten zu fördern.

Vereinsaktivitäten müssen der Satzung entsprechen.

Vereinsaktivitäten können Angebote, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Projekte u.v.m. beinhalten. Sie können ehrenamtlich/freiwillig und hauptamtlich umgesetzt werden.

Im Folgenden werden sie als Aktivitäten umschrieben. Im Folgenden sind Beispiele aufgeführt, welche nicht als vollständig betrachtet werden können.

- Beratung und Begleitung von politisch Verfolgten und Flüchtlingen im Rahmen des Integrationsprozesses;
- dazu gehört auch die Unterstützung und Begleitung von vulnerablen Personen und psychisch erkrankten Menschen unter den Verfolgten und Flüchtlingen
- Hilfestellung für bedürftige, ausländische Mitbürger/innen, die Grundsicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
- Bildungsmaßnahmen zur Förderung der Toleranz und der Völkerverständigung;
- Bildungsmaßnahmen zur Aufklärung der Zielgruppe über Rechte und Pflichten im demokratischen Staatswesen
- Akquise, Koordination und Beratung von Ehrenamtlichen, die die Zielgruppe im Rahmen des Integrationsprozesses oder bei der Überwindung von Notlagen begleiten;
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Vereinszwecks

### **§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Vereinsaktivitäten verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung kann nur dann geleistet werden, wenn der Verein hierzu wirtschaftlich in der Lage ist. Eine Anstellung von Nichtmitgliedern ist grundsätzlich möglich.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden Vorschriften zulässig.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zur Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die über den Antrag vereinsrechtlich endgültig entscheidet. Hiergegen kann der Antragsteller das zuständige Zivilgericht anrufen.

Natürliches Mitglied: Mitgliedschaft als Privatperson mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Freiwillige Angabe ist die Telefonnummer. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Institutionelles Mitglied: Mitgliedschaft als juristische Person mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie einem Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung – vertreten durch eine Person. Der Antrag muss den vertretungsberechtigten Namen zzgl. Stellvertretung, die Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Unterschrift des Antragstellers und einer vertretungsberechtigten Funktion der Institution enthalten.

Fördermitglied: Mitgliedschaft als Privatperson mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, E-Mail-Adresse und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Freiwillige Angaben ist die Telefonnummer.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.
- Ein Mitglied kann mit mehrheitlichem Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. In diesem Zeitraum hat das Mitglied das Recht sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu erklären. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich sowie wissentlich verstoßen hat, durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand vorgelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung außerordentlich einzuberufen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen diese Entscheidung die ordentlichen Gerichte anzurufen; der gerichtliche Antrag hat bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung aufschiebende Wirkung.
- Änderungen der Anmeldedaten (z.B. Adresse) sind dem Verein zeitnah mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der Institution.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung.

Zur Führung der laufenden Geschäfte und Vereinsaktivitäten (vgl. § 3) kann sich der Vorstand verschiedener Organisationsformen und –Funktionen bedienen, welche als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB für bestimmte Tätigkeitsbereiche bestellt werden (z.B. Geschäftsführung, Projektleitung, Datenschutzbeauftragter). Dieser kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Funktion teilnehmen.

Bei umfangreicheren und langfristigen Vereinsaktivitäten/Projekten sollte eine Projektleitung eingesetzt werden. Diese übernimmt dann für das Projekt die Dienst- und Fachaufsicht und ist Dienstvorgesetzte/r aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sowie Ansprechpartner für Ehrenamtliche.

Der Einsatz und die Absetzung von diesen Organisationsformen/-funktionen sind durch den Vorstand einstimmig zu beschließen. Diese Funktionen sind dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 9 a Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzendem sowie einem stimmberechtigten Beisitzer. Hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine ordentliche Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Übertragung von Verantwortungsbereichen auf Vereinsorgane (vgl. §8). Er hat insbesondere folgende Aufgaben (außer gemäß § 8 übertragen):

- Einberufung, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung von Jahresberichten,
- Dienst- und Fachverantwortung;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen, die vom Registergericht vor der Eintragung ins Vereinsregister oder von anderen Behörden zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder im Rahmen der Festsetzung von Fachleistungssätzen und einer evtl. Förderung verlangt werden.

#### **§ 9 b Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit**

Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr (in der Regel alle 3 Monate) und nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter per Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen vorab.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzungen sind zusammenfassend durch den Schriftführer zu dokumentieren. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, außer ein einstimmiger Beschluss ist gemäß der Satzung notwendig. Wenn kein Beschluss erwirkt werden kann, wird der Vorgang zur Abstimmung in die Mitgliederversammlung eingebracht. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihrer Zustimmung zu den Verfahren per E-Mail erklärt haben. Per Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Schriftführer) und vom Vorsitzenden/Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 10 a Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Folgende Angelegenheiten unterliegen der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die Anfallberechtigung;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- Ernennung von zwei Kassenprüfern pro Haushaltsjahr und alle anderen der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- Empfehlungen an den Vorstand
- Angelegenheiten die durch den Vorstand auf die Mitgliederversammlung übertragen wurden;  
Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10 b Umsetzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Zeitpunkt und Ortes mit beizulegender Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin mit Begründung schriftlich beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung muss der Mitgliederversammlung vor dem Versammlungstermin zugehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsemail folgenden Tag. Die Einladungsemail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die Versandbestätigung beim Versender eingegangen ist.

Die Mitgliederversammlung muss nicht von einem Mitglied des Vorstands geleitet werden. Diese Leitung beinhaltet Moderation und Versammlungsleitung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - außer Fördermitglieder- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied bevollmächtigt werden außer es liegt eine beidseitig unterschriebene, schriftliche Bevollmächtigung vor.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 10% der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Wahlen/Beschlüssen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der

Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Schriftführer) aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder und Stimmberechtigungen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 10 c Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10a und 10b entsprechend.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10b festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese werden vom Vorstand durch Beschluss bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet durch die Gründungsmitglieder am 11.10.2019